

# Übersicht: Geplante Strom- und Gaspreisbremse

## Entlastung für Industriekunden



	Strompreisbremse	Gaspreisbremse
Adressaten	RLM	RLM <i>(vss. Einschränkung auf &gt; 1,5 GWh p.a.; auch: Krankenhäuser)</i>
Garantierter Energiepreis	13 ct/kWh (netto)	7 ct/kW (netto)
Gilt für	70 % des Vorjahresverbrauchs (Referenz: 2021) <i>für die übrigen Mengen gilt der vertraglich vereinbarte Preis</i>	70 % des Jahresverbrauchs (Referenz: 11/2021 – 10/2022) <i>für die übrigen Mengen gilt der vertraglich vereinbarte Preis</i>
Gilt ab	01.01.2023	01.01.2023
Befristet bis	vorerst 31.12.2023	30.04.2024
Inanspruchnahme	?	Anmeldung beim Lieferanten notwendig
Gegenleistungen	?	Standorterhalt (mind. 90 % Arbeitsplätze über 1 Jahr)
Ausschluss	?	Insolvente Unternehmen, rechtswidrige Beihilfen, Stromerzeugungskraftwerke

© ISPEX

Die Maßnahmen stehen unter beihilferechtlichem Vorbehalt der EU. Laufzeiten und Rückwirkung sind durch diese zu genehmigen.

Stand: 02.11.2022

Quellen: [Eckpunktepapier „Umsetzung der Entlastungsmaßnahmen Gas und Strom“ \(MPK-Beschluss, 02.11.2022\)](#); [Abschlussbericht der ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme vom 31.10.2022](#); [Formulierungshilfe der Regierungsfractionen zur Änderung des ERP-Wirtschaftsplangesetz 2023 vom 02.11.2022](#).

# Entlastung für Gewerbekunden und Haushalte

	<b>Strompreisbremse</b>	<b>Gaspreisbremse (= Stufe 2)</b>
Adressaten	Haushalte und kleine Unternehmen mit SLP-Zählverfahren	Haushalte und kleine Unternehmen (SLP) <i>auch: verwaltete Wohnobjekte mit RLM-Zähler</i>
Garantierter Arbeitspreis	40 ct/kWh (brutto)	12 ct/kWh (brutto)
Gilt für	80 % der Jahresverbrauchsprognose	80 % des Jahresverbrauchs (Referenz: Jahresprognose Stand 09/2022 )
Gilt ab	01.01.2023 (ggf. rückwirkende Abwicklung)	01.03.2023 (ggf. 01.02.2023 rückwirkend)
Befristet bis	30.04.2024	30.04.2024
Inanspruchnahme	Abwicklung automatisch über Stromlieferanten, Berücksichtigung in der Abschlagsplanung	Abwicklung automatisch über Gaslieferanten, Auszahlung der Differenz als verbrauchsunabhängige Prämie
<b>Besonderheiten</b>	<b>Stufe 1: „Soforthilfe“</b>	
	-	Dezember-Soforthilfe für SLP und RLM < 1,5 GWh p.a. Übernahme der angepassten Abschlagszahlung
Härtefallregelungen (Auszug)	-	KMU (SLP) > 10.000 kWh in 2021: ggf. Erlass des Januarabschlags 2023 auf Antrag (Nachweisverfahren)

Die Maßnahmen stehen unter beihilferechtlichem Vorbehalt der EU. Laufzeiten und Rückwirkung sind durch diese zu genehmigen.

Stand: 02.11.2022

Quellen: [Eckpunktepapier „Umsetzung der Entlastungsmaßnahmen Gas und Strom“ \(MPK-Beschluss, 02.11.2022\)](#); [Abschlussbericht der ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme vom 31.10.2022](#); [Formulierungshilfe der Regierungsfractionen zur Änderung des ERP-Wirtschaftsplangesetz 2023 vom 02.11.2022](#).